

II-2098 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXI. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Zl. 3649-Pr.2/1968

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
Wien 19. Dezember 1968  
A-1015935/A.B.zu 906/J.  
Präs. am 19. Dez. 1968An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
W i e n 1.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Müller und Genossen vom 23. Oktober 1968, Z. 906/J, betr. die Beziehung von ÖVP-Mandataren und eines ÖVP-Bezirkssekretärs zur Beratung von Entschädigungswerbern nach dem Verteilungsgesetz Ungarn durch Beamte der zuständigen Finanzlandesdirektion, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.: Die Landwirtschaftskammer für das Burgenland ist an die Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ. und Bgld. mit dem Er suchen herangetreten, zu einer von ihr veranstalteten Interessentenbesprechung über Entschädigungsansprüche für landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Verteilungsgesetz Ungarn, BGBl. Nr. 294/1967, zu der die Bürgermeister der interessierten Gemeinden und Entschädigungswerber eingeladen wurden, mit der Sachlage vertraute Bedienstete zu entsenden. Diese sollten das Verteilungsgesetz Ungarn erläutern und auf Wunsch Rechtsauskünfte erteilen.

Die Finanzlandesdirektion hatte keinen Grund, die Teilnahme an einer solchen zweckdienlichen - von der gesetzlich dafür legitimierten Berufsvertretung veranlaßten - Interessentenbesprechung abzulehnen.

In welcher Eigenschaft etwa auch politische Mandatare und Funktionäre anwesend waren, entzieht sich der Beurteilung der Finanzbehörde und ist von ihr auch nicht zu vertreten.

Zu 2.: Die persönliche Aussprache mit dem interessierten Personenkreis auf rein sachlicher Ebene hat sich bei der Abwicklung des Verteilungsgesetzes Ungarn als sehr vorteilhaft erwiesen und entsprach der Forderung einfacher und möglichst unbürokratischer Methoden. Die Finanzverwaltung hat dabei in keiner Weise parteipolitische Aktivitäten mit ihren Aufgaben vermengt. Es besteht daher auch keine Veranlassung, in dieser Hinsicht irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen.

### Zu 3.: Keines.

Zu 4.: Bei dem vorliegenden Sachverhalt sind dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen nicht erforderlich.

Der Bundesminister:

100